

An das

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Ordnung und öffentlicher Raum
Straßen- und Grünflächenamt
Darßer Straße 203
13088 Berlin

Email: strasse.unterhaltung@ba-pankow.berlin.de

Fax.: 030/90 295-8629

Antrag

Bitte beachten:

Dem Antrag ist eine Skizze/Lageplan beizufügen.

- auf **Anlegung** einer Gehwegüberfahrt für Kraftfahrzeuge
- auf **Änderung** einer Gehwegüberfahrt für Kraftfahrzeuge
- auf **Beseitigung** einer Gehwegüberfahrt für Kraftfahrzeuge
- auf Anlegung einer Gehwegbefestigung
- ich beantrage mit der Bauausführung selbst ein Straßenbaufachunternehmen* beauftragen zu dürfen

für das Grundstück in _____ **Berlin**, _____

Antragsteller

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (tagsüber)

Handy

Fax

Bankverbindung (die Angabe ist für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an Sie zu leistende Erstattungs-
zahlungen der Straßenbaubehörde erforderlich): entfällt bei Selbstbeauftragung!

Geldinstitut

IBAN

BIC

Es wird die Durchführung der o.g. und in der beigefügten Skizze dargestellten Baumaßnahme beantragt.

Dem Antrag auf Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt ist eine Skizze oder Lageplan beigefügt. Sie enthält Angaben über:

- Grundstückslänge an der Straßenfront
- Die geplante Lage der neuen bzw. geänderten Gehwegüberfahrt
- Die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrt vor dem eigenen Grundstück oder angrenzenden Nachbargrundstück
- Die Lage von Straßenbäumen, Straßenleuchten, Kabelschächten, Hydranten u.ä.
- Im Fall der geplanten Beauftragung einer Straßenbaufachfirma durch den Antragsteller ist dem Antrag eine Ausführungsplanung im Maßstab 1:100 zur Genehmigung beizufügen. Der Antragsteller hat alle Zustimmungen der Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen eigenverantwortlich zu beschaffen und der Straßenbaufirma zur Verfügung zu stellen. Die Einholung der Stellungnahmen ist für den Antragsteller mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ich bin als an der Straße anliegender Grundstückseigentümer mit der beantragten obigen Baumaßnahme einverstanden. Die Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller. **(Ist nur zu unterschreiben, wenn Antragsteller und anliegender Grundstückseigentümer nicht identisch sind.)**

Name, Vorname des Grundstückseigentümer

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Bei Anträgen auf eine Gehwegüberfahrt im Zuge einer Straßenbaumaßnahme sind nur § 9 Absätze 1 und 5 sowie Abs. 2 – soweit kursiv gedruckt – Berliner Straßengesetz (BerlStrG) zu beachten.

Das Land Berlin erhebt für die Erteilung der Zustimmung zur Anlage und Änderung von Gehwegüberfahrten auf der Grundlage der Tarifstelle 6902 a der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBI S. 707,894), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung vom 10.10.2017 (GVBI S. 549) eine Verwaltungsgebühr.

**Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
vom 13. Juli 1999 (GVBI S. 380)
in der jeweils gültigen Fassung**

§ 9

Gehwegüberfahrten

- (1) *Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.*
- (2) *Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma *) selbst ausführen lassen.*
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) *Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.*

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert, ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Straßenbaubehörde (Straßen- und Grünflächenamt)

*) Straßenbaufachfirma, keine Garten- und Landschaftsbauunternehmen. Die Eignung der vom Anlieger zu beauftragenden Firma ist dem Straßen- und Grünflächenamt nachzuweisen. Mangelbeseitigungsansprüche des Straßenbaulastträgers richten sich gegen den Anlieger, soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Anlieger und dem Straßenbaulastträger abweichende Regelungen getroffen werden. Für Mangelansprüche gelten die Fristen des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB-B.